Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 I 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 I F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de I www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

BEBAUUNGSPLAN NR. 213 „UMGEHUNGS-STRAßE / NAHE HAFEN NORDDEICH 2“ UND 107. ÄNDERUNG DES FNP

Umweltbericht Entwurf

Stadt Norden

PROJ.NR. 12692 I 25.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans 5

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 5

2.1. Fachgesetze 5

2.2. Planerische Vorgaben 6

2.3. Berücksichtigung der Umweltschutzziele 8

3. Beschreibung des Planungsraumes 8

3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen 8

3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte 8

4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung 8

4.1. Luft und Klima 8

4.2. Boden 9

4.3. Oberflächengewässer und Grundwasser 10

4.4. Arten und Lebensgemeinschaften 11

4.5. Landschaftsbild 11

4.6. Mensch 11

4.7. Sach- und Kulturgüter 11

5. Wechselwirkungen 12

6. Sonstige Angaben 12

6.1. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen 12

6.2. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels 12

6.3. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren 13

6.4. Anderweitige Planungsalternativen 13

6.5. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 13

7. Eingriffsregelung 13

8. Festsetzungen zur Aufwertung von Natur und Landschaft 15

9. Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) 16

9.1. Rechtliche Grundlagen 16

9.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete und die Schutzzwecke 16

9.3. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele 18
10. Artenschutzrechtliche Vorprüfung 18
10.1. Rechtliche Grundlagen 18
10.2. Prüfungsrelevante Arten 19
10.3. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße 19
10.4. Ergebnis der Vorprüfung 20
11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 21

1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Ziel der Planung ist eine Fläche von ca. 1,95 ha zu einer Kompensationsfläche zu entwickeln. Außerdem wird eine Straßenverkehrsfläche im Nordosten des Bebauungsplans dargestellt. Dafür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da dieses im Parallelverfahren stattfindet, entsteht ein gemeinsamer Umweltbericht für diese Verfahren.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Umgehungsstraße B 72 und ist derzeit eine Ackerfläche. Das Gebiet soll sich durch die Anlage von Grüppen und eine Nutzungsänderung zu einer Röhrichtfläche entwickeln.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1. Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Absatz 3 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 des BNatSchG und die Sicherung der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind ebenso zu beachten wie die Vorgaben weiterer Bestimmungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten.

Hinsichtlich des Grundwassers ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu beachten. Das WHG gibt in den §§ 27 und 47 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser vor. Demgemäß sind ein guter chemischer Zustand sowie ein guter ökologischer Zustand (Oberflächengewässer) und ein guter mengenmäßiger Zustand (Grundwasser) zu erhalten bzw. anzustreben.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) legt in § 14 Abs. 1 fest, dass im Rahmen der geplanten Bau- und Erdarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig sind. Das NDSchG legt weiterhin fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Plangebiet keine Schutzobjekte im Sinne des Denkmalschutzrechts bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird auf dem Plandokument hingewiesen.

Kulturdenkmale innerhalb des Gebietes sind nicht bekannt.

2.2. Planerische Vorgaben

Das **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** von Niedersachsen trifft keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet. In der Umgebung sind

- ein Biotopverbund (hellgrüne Fläche),
- ein Natura 2000-Gebiet (gelbe Punkte),
- ein linienförmiger Biotopverbund (grüne Linie),
- ein Nationalpark (Grenze grün gepunktet),
- eine Haupteisenbahnstrecke (violette Linie),
- eine Hauptverkehrsstraße (rote Linie),
- eine Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) (rosa gestrichelte Linie)
- und die Stadt Norden als Mittelzentrum (schwarzer Kreis)

dargestellt.

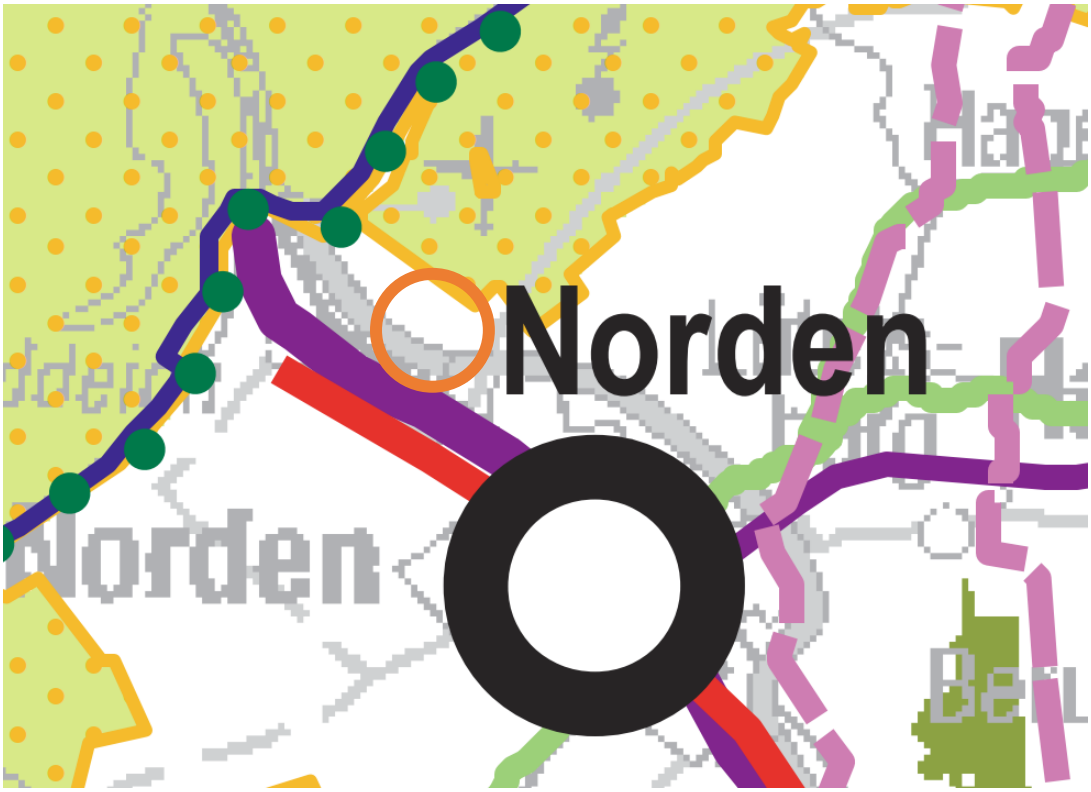


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen mit Lage des Plangebiets (oranger Kreis)

Das **regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich kennzeichnet Teile der Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials. In der Umgebung sind

- ein Zentrales Siedlungsgebiet,

- ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (grüne, waagerechte Linien),
- ein Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung (dicke grüne Linien)
- ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (T in grünem Kasten),
- ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (violette Linie),
- ein Vorranggebiet Elektrischer Betrieb (violett gepunktet),
- ein Vorranggebiet Bahnstation mit Fernverkehrsfunktionen (violetter Kasten mit roter Füllung),
- ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (dicke rote Linie),
- Vorranggebiet Straße von Regionaler Bedeutung (dünne rote Linie),
- ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (blaue Linie mit W),
- ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) (schwarze Linie mit G) sowie
- ein Vorranggebiet Umspannwerk (U in rotem Kasten)

gekennzeichnet.

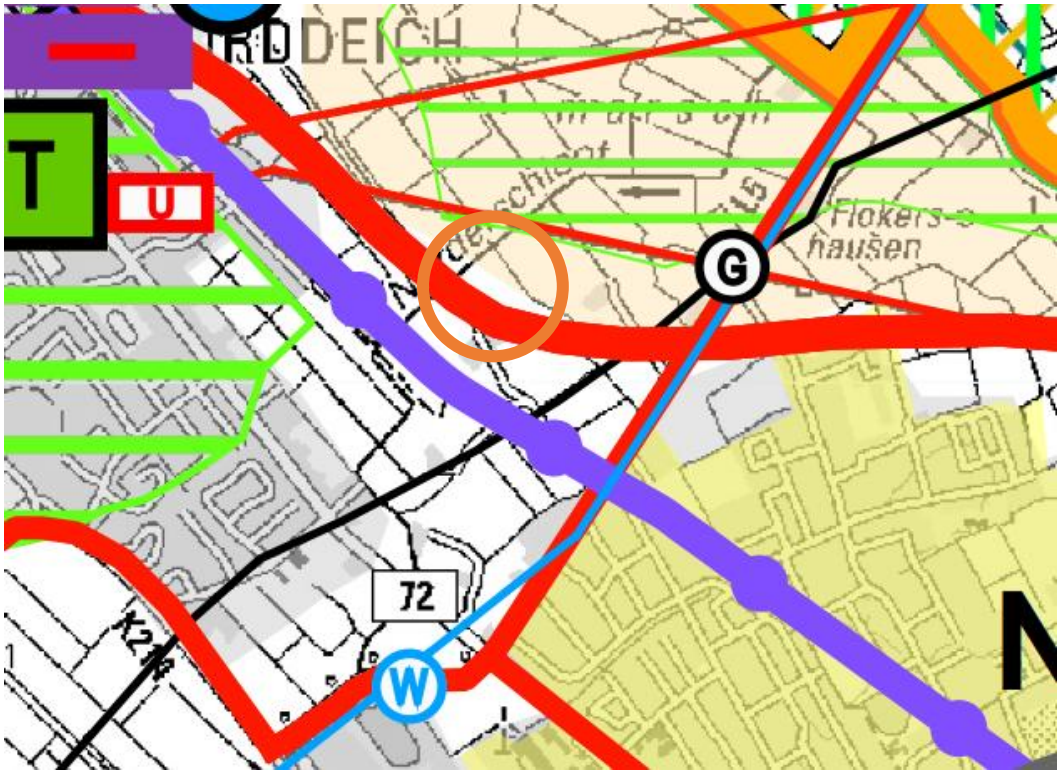


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RROP Aurich mit Lage des Planbereichs (oranger Kreis)

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Norden enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. In diesem Verfahren wird der FNP geändert und das Gebiet als

„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

In der näheren Umgebung des Gebietes werden Flächen für den überörtlichen Verkehr Bahnanlagen sowie 20 kV und 110 kV-Leitungen dargestellt.

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans (LRP)** vom Landkreis Aurich trifft keine Vorgaben für das Plangebiet. In der Umgebung werden ein Kleingewässer und Gehölz als Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbilds prägende Strukturelemente dargestellt.

2.3. Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Durch die derzeitige Planung ergeben sich keine Konflikte mit den Umweltschutzzielen der o.g. planerischen Vorgaben.

3. Beschreibung des Planungsraumes

3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen

Das Plangebiet gehört zu der naturräumlichen Region der niedersächsischen Nordseeküste und Marschen. Es liegt in der Küstenmarsch und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Grünland grenzt südlich an die B 72 und westlich an den Norderschloot.

3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Objekte.

Westlich der Planfläche befindet sich das Naturdenkmal „Bahnkolk Norddeich“ und ca. 1 km nördlich ist das Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, welches durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Ca. 1,3 km nordwestlich befindet sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

4.1. Luft und Klima

Das Plangebiet liegt in der Klimazone des Küstenbereichs, geprägt durch hohe Windgeschwindigkeiten, fehlende Temperaturextreme, hohe Niederschlagsraten und hohe relative Luftfeuchtigkeit. Der Jahrestemperaturdurchschnitt beträgt im Planungsraum 10 °C, dabei liegen die Werte für Sommermonate bei durchschnittlich

14,9 °C und im Winter bei 5,1 °C[1]. Der Jahresniederschlag von 838 mm ist ebenfalls relativ gleichmäßig über das Jahr verteilt.[2]

Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen. Die überwiegend hohe Windgeschwindigkeit und die geringe Anzahl windstiller Tage sorgen für eine gute Durchlüftung und verhindern lokale Aufheizungen und Schadstoffanreicherungen. Daher ist von einer geringen Luftverschmutzung mit geringen Vorbelastungen auszugehen, wobei gewisse Immissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und durch die südlich angrenzende Umgehungsstraße B 72 zu erwarten sind.

Die Luftqualität ist insgesamt als gut zu bewerten. Lokale Immissionsbelastungen sind im Planungsraum nicht in erheblichen Maßen gegeben.

Zu erwartende Auswirkungen

Die Extensivierung der Nutzung sorgt für geringere Emissionen.

4.2. Boden

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Küstenmarschen. Im Plangebiet liegt tiefe Kalkmarsch vor[3].

Der Boden ist unversiegelt und besitzt eine hohe Fruchtbarkeit[4]. Die Bodenfunktionen sind durch Verdichtungen gefährdet, da die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit als äußerst hoch angegeben wird[5]. Der Boden ist schwach feucht und daher für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Ackernutzung aber nur bedingt[6]. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser ist mit 200 – <250 mm als hoch zu bewerten.[7]

Die oberen zwei Meter enthalten schwefelarmes, verbreitet kalkhaltiges Material und die Erkundung ist nur in Ausnahmefällen notwendig. Unterhalb von zwei Metern befindet sich aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen

[1] NIBIS Kartenserver (2023): Mittlere Temperatur im Jahr in Niedersachsen 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[2] NIBIS Kartenserver (2023): Mittlerer Niederschlag im Jahr in Niedersachsen 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[3] NIBIS Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[4] NIBIS Kartenserver (2019): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[5] NIBIS Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[6] NIBIS Kartenserver (2022): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Bodenkundliche Feuchtestufe (1991-2020) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025
[7] NIBIS Kartenserver (2022): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Pflanzenverfügbares Bodenwasser (1991-2020) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025

und Torfen. Daher ist eine flächige, tiefenorientierte Erkundung des Bodens mit engem Raster notwendig[8].

Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Planung werden keine Flächen versiegelt.

Bei Bodenarbeiten ist der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung des eventuell vorkommenden sulfatsauren Bodenmaterials zu berücksichtigen, damit keine Schutzgüter wesentlich beeinträchtigt werden.

Insbesondere wegen der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Bodenverdichtung sind die Vorgaben zum Bodenschutz zu beachten. Unnötige bzw. unnötig starke Verdichtungen durch Baufahrzeuge und Materialen sind zu vermeiden, Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, sind mit Baggermatten zu schützen.

4.3. Oberflächengewässer und Grundwasser

Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der Norderschloot, ein Gewässer II. Ordnung. An den anderen Seiten grenzen Entwässerungsgraben an. Westlich des Gebietes, auf der anderen Straßenseite, befindet sich das Bahnkolk. Das baumbestandene Stillgewässer ist ein Naturdenkmal.

Die oberflächennahen Bodenschichten sind nur gering für Oberflächenwasser durchlässig[9]. Daher bildet sich im Gebiet nicht nur kein neues Grundwasser, sondern es wird gezehrt[10]. Der mittlere Grundwasserstand wurde für die derzeitige Nutzung bereits abgesenkt, sodass die derzeitige Grundwasseroberfläche 3,5 – 10 dm unter Geländeoberfläche liegt[11].

Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Extensivierung der Nutzung ist ein geringerer Eintrag von Düngemitteln und Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

[8] NIBIS Kartenserver (2018): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten 1 : 50 000 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025

[9] NIBIS Kartenserver (2000): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500 000 - Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025

[10] NIBIS Kartenserver (2022): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung 1991 - 2020, Methode mGROWA22 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025

[11] NIBIS Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Februar 2025

4.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird als Acker (AZ)[12] genutzt. Die Entwässerungsgräben III. Ordnung, die das Gebiet umschließen, sind mit Schilfrohr (*Phragmites australis*) bewachsen. Der Norderschloot ist naturfern mit steiler Böschung gestaltet.

Im Rahmen der Planung wurden keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Biotope und der örtlichen Lage lassen sich jedoch trotzdem Aussagen über die Eignung für verschiedene Arten treffen. Die Ackerflächen bieten potentiellen Lebensraum für Offenlandarten, durch die intensive Nutzung und die südlich angrenzende Hauptverkehrsstraße wären diese jedoch starken Störungen ausgesetzt. Das Schilf in den Entwässerungsgräben bietet potentiellen Lebensraum für Röhrichtbrüter und Gehölzbrüter können die angrenzenden Gehölze nutzen.

Zu erwartende Auswirkungen

Durch die Planung wird der bestehende Acker in eine Landröhrichtfläche (NR) umgewandelt. Dabei entstehen neue, wertvolle Biotope: Wenn sich die Röhrichtflächen entwickeln, werden sie die Qualität geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) erreichen. Röhrichte bieten Lebensraum für Röhrichtbrüter, außerdem haben sie eine hohe Bedeutung für verschiedene Insektenarten, wie bspw. einige Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen.

4.5. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch eine offene Landschaft geprägt. Im Norden befinden sich Felder, die durch Gräben und Wege unterteilt sind. Im Süden wird die Landschaft von der B 72 geschnitten. Norddeich befindet sich ca. 300 m westlich und ist durch Siedlungen mit Einzelbebauung geprägt. Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Zu erwartende Auswirkungen

Das Gebiet bindet sich durch die Planung in das Landschaftsbild ein. Durch die naturnahe Gestaltung kommt es zu einer lokalen Aufwertung des Landschaftsbildes.

4.6. Mensch

Durch die Planung wird der Landschaftsgenuss erhöht. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.7. Sach- und Kulturgüter

Derzeit sind keine Sach- oder Kulturgüter im Plangebiet bekannt.

Südöstlich des Gebietes zieht eine Deichlinie entlang.

[12] Olaf von Drachenfels (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, NLWKN

Zu erwartende Auswirkungen

Es werden keine Sach- und Kulturgüter im Zuge der Planung beeinträchtigt.

5. Wechselwirkungen

Schutzgut	direkte Auswirkung auf das Schutzgut	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Auswirkungen
Klima / Luft	Aufwertung durch Nutzungsänderung	Mensch	Geringere Immissionsbelastung
Boden	Geringere Belastung durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel	Wasser	Geringerer Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Oberflächen- und Grundwasser
Wasserhaushalt	Vernässung der Fläche	Pflanzen- und Tierwelt	Entwicklung von Röhrichtbiotopen
Pflanzen- und Tierwelt	Nutzungsänderung	Landschaftsbild	Aufwertung des Landschaftsbildes
Landschaftsbild	Aufwertung des Landschaftsbildes	Mensch	Höherer Genuss der Landschaft
Mensch	---	---	---
Sach- und Kulturgüter	---	---	---

6. Sonstige Angaben

6.1. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Die vorliegende Planung führt nicht zu kumulativen Auswirkungen mit den Planungsvorhaben der angrenzenden Bereiche.

6.2. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschützten Bereiches der Überflutungsgebiete, die eine niedrige Wahrscheinlichkeit (HQextrem) besitzen, signifikante Schäden

durch ein Hochwasserereignis zu erleiden[13]. Die Planung erhöht das Risiko einer Überflutung allerdings nicht. Eine Gefahr von Katastrophen, die vom Planungsgebiet ausgehen, ist nicht zu erwarten. Es sind derzeit keine anderweitigen Gefahrenquellen bekannt.

6.3. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne das aktuelle Bauleitplanverfahren bleiben die derzeitigen Biotope bestehen und werden nicht aufgewertet.

6.4. Anderweitige Planungsalternativen

Eine Alternative zur Entwicklung von Röhrichten ist die Anlage von (Feucht-)Extensivgrünland. Dieses würde sich in die offene Landschaft einfügen und potentiellen Lebensraum für Offenlandarten bieten. Die südlich angrenzende B 72, sowie die angrenzenden Gehölze und Gebäude sind allerdings ein erheblicher Störfaktor, der einen Großteil des Plangebietes für viele Offenlandbrüter unattraktiv macht.

6.5. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Da keine faunistischen Kartierungen vorhanden sind, ist eine Einschätzung der örtlichen Tierarten nur mit Vorbehalt möglich.

7. Eingriffsregelung

Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt nach dem sog. Breuer-Modell. Dieses wurde von Breuer entwickelt und 1994 erstmals publiziert.[14] Im Jahr 2006 wurde eine Aktualisierung dieses Modells vorgenommen, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen.[15] Für die Quantifizierung des Kompensationsbedarfs und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gilt Folgendes:

- Die Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen I und II ist nicht gesondert kompensationspflichtig. Diese wird dem Eingriff in das Schutzgut Boden durch Oberflächenversiegelung zugerechnet.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe III sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1 zu entwickeln.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe IV oder V sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1

[13] Umweltkarten Niedersachsen (2019): Hochwasserschutz. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover.

[14] Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14(1), S. 1-60

[15] Breuer, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26(1), S. 53

zu entwickeln. Bei mittelfristig nicht wiederherstellbaren Biotoptypen erhöht sich das Verhältnis auf 1 : 2 bis 1 : 3.

- Bei Beeinträchtigung von gefährdeten Tieren oder Pflanzen hat ein zusätzlicher Ausgleich des zerstörten oder erheblich beeinträchtigen Lebensraumes im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.
- Die Kompensationsmaßnahmen für die Oberflächenversiegelung sind an der Bedeutung der betroffenen Böden ausgerichtet. Böden mit besonderer Bedeutung sind:[16]
    - Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
    - Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
    - Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker)
    - Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung,
    - Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert)

  Das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche beträgt 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1 : 0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung.

  Die Kompensation für Versiegelung sollte vorrangig durch Entsiegelung und Entwicklung naturnaher Biotope erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, sollen auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Planung geringere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege besitzen, naturnahe Biotope der Wertstufen IV bis V entwickelt oder Ruderalisierungen bzw. Brachen zugelassen werden.

Die Kompensation für die Beeinträchtigung von Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften und für die Versiegelung des Bodens ist nicht in derselben Maßnahme kombinierbar. Hinsichtlich der restlichen Schutzgüter können Kompensationsmaßnahmen jedoch eine mehrfache Funktion erfüllen.

In Tabelle 1 ist die Aufwertung des Plangebietes durch das Vorhaben dargestellt. Insgesamt werden 17.811 m² extensiviert und in höherwertigere Biotope umgewandelt. Dadurch ist diese Fläche geeignet, Eingriffe in alle Schutzgüter zu kompensieren.

[16] NLÖ (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21(3), S. 121-192; zitiert nach Breuer 2006

Tabelle 1: Bilanzierung der Biotope nach Breuer

Biotop	Wertstufe	Fläche [m²]	Aufwertung [m²]
Ist-Zustand			
Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)	1	17.811	
Straße (OVS)	0	1.337	
SUMME		*19.148*	
Planung			
Landröhricht (NR)	4	15.004	15.004
Landröhricht (NR)*	3	2.807	2.807
Straße (OVS)	0	1.337	
SUMME		*19.148*	*17.811*

*Entlang eines Pufferstreifens von 10 m entlang der B 72 und im Räumungsstreifen wird die Fläche mit der Wertstufe 3 bewertet, um den Einfluss der Straße und der Räumarbeiten auf die Biotope zu berücksichtigen.

8. Festsetzungen zur Aufwertung von Natur und Landschaft

Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung von Feucht- und Röhrichtbiotopen:

- Es sollen flache, breite Grüppen mit 30 – 50 cm Tiefe und einer Breite von 2 m angelegt werden. Die Grüppen sollen sich mit einem Abstand von 5 m über die gesamte Fläche ziehen (vgl. Abbildung 3).
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zulässig.
- Um das Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden hat eine Mahd zwischen Mitte September und Februar in Abständen von 2 bis 5 Jahren und mit Abtransport des Mähguts zu erfolgen.
- Die Mahdhöhe muss so eingestellt sein, dass bei Winter- und Frühjahrshochwasser die verbleibenden Röhricht-Rhizome nicht vollständig überstaut werden.
- Es sollen keine zusätzlichen direkten oder indirekten Standortentwässerungen erfolgen.
- Es sind keine Pflanzenschutzmittel und Düngungsmittel auf die Fläche zu bringen. Falls erforderlich, können Pflanzenschutzmittel nach Absprache mit der UNB gezielt zur Vernichtung einzelner Arten eingesetzt werden, falls dies den Entwicklungszielen der Fläche entspricht.

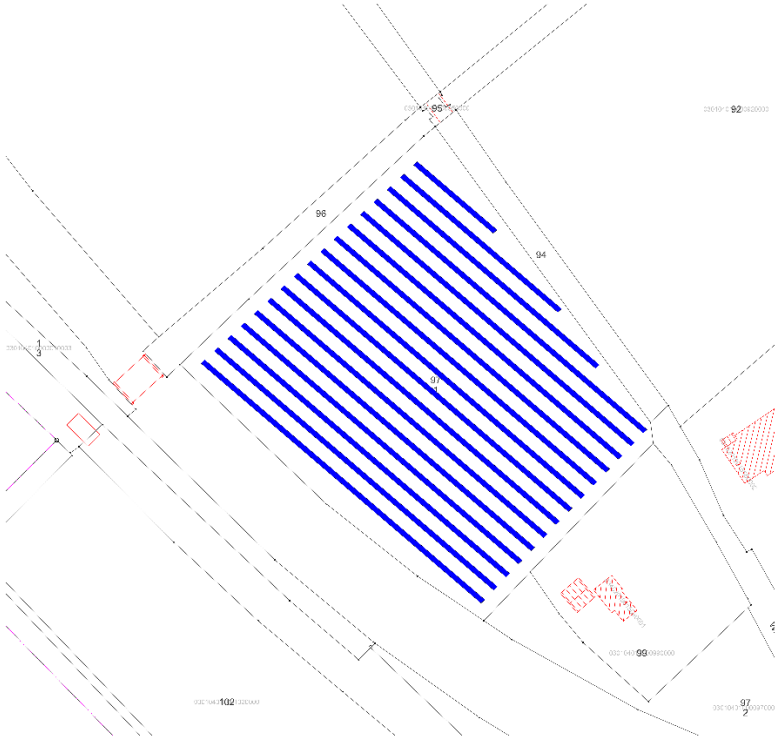


Abbildung 3: mögliche Lage der Grüppen

9. Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung)

9.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt, in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

9.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete und die Schutzzwecke

Etwa 1 km nördlich des Plangebiets befindet sich das **Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“** das im nationalen Recht durch das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (LSG AUR 29) geschützt wird.

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang des Hauptdeiches von Norddeich im Westen bis Neuharlingersiel im Osten und umfasst ca. 8000 ha. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt, auf den älteren Marschen herrscht vorrangig die Grünlandbewirtschaftung.

Das Gebiet ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen

des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und für die Lach- und Sturmmöwe.

Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten wertbestimmenden Arten:

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

und die nach Artikel 4 Absatz 2 wertbestimmenden Zugvogelarten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*)

Etwa 1,5 km nordwestlich befindet sich das **FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“** und das **Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“**. Sie werden durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) gesichert.

Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 277.000 ha und das zu großen Teilen deckungsgleiche Vogelschutzgebiet ca. 355.000 ha.

Wichtige, zu erhaltende Arten sind unter anderem

- marine Säuger wie Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal,
- Fische, z.B. Finte, Flussneunauge und Meerneunauge,
- Pflanzen, bspw. Sumpf-Glanzkraut sowie
- Weichtiere, z.B. die Schmale Windelschnecke.

Allgemeine Erhaltungsziele sind der Erhalt der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Besondere Erhaltungsziele betreffen die Lebensräume und Arten der

- Meeresgebiete,
- Ästuare,

- Salzwiesen,
- Strände und Dünen,
- Feuchten Dünentäler,
- Grünlands (insbesondere Flachlandmähwiesen) und
- Stillgewässer.

9.3. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

Es findet kein direkter oder indirekter Eingriff in die o. g. Schutzgebiete statt. Die geplante ökologische Aufwertung der Fläche und die damit verbunden landschaftspflegerische Maßnahmen entfalten keine negativer Umweltauswirkungen und somit stellen keine Gefährdung der Schutzziele- und Zwecke der Natura 2000-Gebiete dar.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete kann durch die Planung ausgeschlossen werden.

10. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

10.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Schwalbennester, Fledermausquartiere, Brutreviere von offenlandgebundenen Vogelarten, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

10.2. Prüfungsrelevante Arten

Bei der Überprüfung der Artenschutzbestimmungen wird von den Arten ausgegangen, deren Vorkommen durch Hinweise im Zuge des Bauleitplanverfahrens für den Planungsraum bekannt wurden bzw. in dem Gebiet vorkommen könnten. Hierzu wurde der Anhang 4 der FFH-Richtlinie genauer untersucht.

Es liegen keine Kartierungen über das Plangebiet vor. Allerdings bietet das Gebiet potentielle Bruträume für Röhrichtvögel und Offenbrüter. Diese zählen wie alle europäischen Vögel in Deutschland zu den geschützten Arten.

Alle einheimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind nach dem BNatSchG streng geschützt.

10.3. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

Verbot 1: Tötungsverbot

Die Bodenarbeiten bei der Errichtung der Grüppen sind im Winterhalbjahr, außerhalb der Brutzeiten bzw. nach der vorherigen Kontrolle der Fläche oder ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Die Brutzeiten beginnen im März und enden mit dem Oktober. Das dient dazu, eine mögliche Ansiedelung von Brutvögeln innerhalb der Planungsfläche zu vermeiden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Entkusselung, Entfernung unerwünschter Arten) sind ebenfalls außerhalb der Brut- und Setzzeit oder nach vorheriger Kontrolle der Fläche durchzuführen.

Verbot 2: Störungsverbot

Von der Planung gehen keine Störungen aus, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Brut- oder Rastvögel führen können. Es finden lediglich zeitlich begrenzte Störungen durch Bodenarbeiten (Anlage der Grüppen) statt. Durch die zeitliche Beschränkung außerhalb der Hauptbrutzeit kann die Störung der brütenden Vögel vermieden werden. Eine besondere Bedeutung der Planungsfläche für Rastvögel ist nicht zu erkennen.

Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vor. Es sind keine Verstöße gegen das Verbot zu erwarten.

Verbot 4: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzenarten

Nach einer Durchsicht der streng geschützten heimischen Pflanzenarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen dieser innerhalb der Planungsfläche vor. Es sind keine Tatbestände in Bezug auf Pflanzenarten durch eine Baufeldräumung zu erwarten.

10.4. Ergebnis der Vorprüfung

Bei Einhaltung der Vorgaben:

- die Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten bzw. nach der vorherigen Kontrolle der Fläche oder ökologischer Baubegleitung durchzuführen

sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden können, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Insgesamt ist von einem geringen Konfliktpotential mit den o.g. Verboten zu befürchten, wenn Ausgleichs- und Vorsichtsmaßnahmen entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage eingehalten werden.

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Norden plant die die Entwicklung eines Ackers in eine Kompensationsfläche. Um die Kompensation rechtlich zu sichern, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die ca. 1,95 ha große Fläche liegt nördlich der B 72 und grenzt an den Norderschloot. Für die Aufwertung wird der Acker vernässt und zu einer Röhrichtfläche gewandelt. Röhrichte sind wertvolle Biotope, die bei guter Ausprägung gesetzlich geschützt sind und wichtigen Lebensraum für Vögel und Insekten bieten.

Die Maßnahme ist verträglich mit den Zielen der umliegenden Natura 2000-Gebiete und erfüllt artenschutzrechtliche Vorgaben.

Aufgestellt:

Thalen *Consult* GmbH

Neuenburg, den 25.08.2026

i. A. B.Sc. Thorben Otto